

Satzung des TV 1923 Eckersmühlen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Turnverein Eckersmühlen 1923 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Roth Ortsteil Eckersmühlen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandschaftsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und der Vereinsrat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein werden der 2. und der 3. Vorsitzende in dieser Reihenfolge, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus

- a) dem Vorstand (i.S. §26 BGB)
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Vereinsjugendleiter sowie aus
- e) drei Beisitzern.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandschaftsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Neuwahlen der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgen alle drei Jahre.

Ein Vorstandschaftsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandschaftsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandschaftsmitglied.

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Frist von mindestens 3Tage und kann formlos erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, ist auch dieser abwesend die des 3. Vorsitzenden.

§ 9 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Abteilungsleiter
- c) in besonderen Fällen kann der Vereinsrat für besondere Beratungen erweitert werden
(Mitglieder ohne Stimmrecht)

Vereinsratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereinsratsmitglied.

Der Beschlussfassung des Vereinsrates sind insbesondere vorbehalten:

- Festlegung der Geschäftsordnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aussprechen von Vereinsstrafen
- Erlass und Ermäßigung von Beitragszahlungen und Befreiung von Fristen
- Beratung und Genehmigung von Veranstaltungen, die den Gesamtverein betreffen

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Vereinsratssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Bestätigung der Abteilungsleiter,
4. Genehmigung über Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften.
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Februar oder März, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Kundmachung der Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung. Falls diese nicht mehr existent ist durch Aushang am Vereinsheim.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim 1. Vorstand verlangt und begründet. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Abteilungen

Im Verein bestehen für verschiedene Sportarten rechtlich unselbständige Abteilungen. Im Bedarfsfalle werden neue Abteilungen gebildet, die durch den Vereinsrat zu genehmigen sind, ebenso die Person des Abteilungsleiters. Eine Abteilung besteht mindestens aus Abteilungsleiter, Stellvertreter und sechs aktiven Sportlern.

Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Abteilungen sind verpflichtet, die Wahl der Abteilungsleitung vor der Hauptversammlung des Vereins vorzunehmen und der Vorstandschaft zu melden.
- b) Der Abteilungsleiter ist der Vorstandschaft gegenüber für einen ordnungsmäßigen Übungs- und Spielbetrieb verantwortlich.
- c) Angehörige der Abteilungen müssen Angehörige des Gesamtvereins sein.
- d) Eigene Ordnungen, deren Änderung, Festsetzungen von eigenen Beiträgen müssen durch die Vorstandschaft bestätigt werden.
- e) Dem Schatzmeister steht jederzeit das Recht zu, die Kassenführung der Abteilung einzusehen
- f) Alle Verträge zwischen Abteilungen und dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.
- g) Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu allen Abteilungssitzungen einen Vertreter zu entsenden; sie ist dazu einzuladen.
- h) Die Abteilungsleiter haben zwingend vor dem 1. Januar und dem 1. Juli jeden Jahres eine Liste ihrer sämtlichen Mitglieder an den Schatzmeister einzureichen.
- i) Bei Auflösung einer Abteilung fließt das verbleibende Vermögen dem Verein zu.
- j) In sämtlichen Sitzungen der Abteilungen ist ein Protokoll zu führen. Eine Ausfertigung ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 12 Vereinsordnungen

Für die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Nutzung der Sporteinrichtungen kann der Gesamtvorstand Ordnungen erlassen. (z.B. Geschäfts-, Beitrags-, Sportstätten-, Jugend-, Ehrenordnung)

Erlassene Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Protokollierung

In sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder von Vorstandschaft oder Vereinsrat sein. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Aus Vereinfachungsgründen wurde auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet.

Eckersmühlen den 9. April 2011